

Rechtliche Grundlagen "Mana Community Game"

Dr.ⁱⁿ Maria Windhager

1. Das „Mana Community Game“ ist ein von der Stadt Wien beauftragtes, durch Mitglieder der Netz-Community „netz.netz“ entwickeltes, softwaregestütztes Auswahlverfahren einer Kulturförderung für Künstlerinnen und kulturschaffende „Netzkünstler“ der Stadt Wien.

Die Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7 - Referat für Netzkultur) unterstützt die „Netzkulturszene“ insgesamt mit rund EUR 500.000,00 per anno. Von diesem Gesamtförderungsbudget regelt das „Community Game“ die Vergabe von 50 % zur Förderung der sog „Network Grants“, das sind Projekte mit einer Förderungssumme zwischen EUR 7.000,00 bis EUR 28.000,00. Das Volumen der „Network Grants“ beträgt also EUR 250.000,00 für das Jahr 2006. Die Entscheidungen werden jeweils im April und September/Okttober getroffen, wobei pro Semester EUR 125.000,00 vergeben werden.

Kernidee des Förderungsmodells sind Autokuratierung und Selbstorganisation: entsprechend dem Wesen der Netzkultur soll die Förderung „partizipatorisch und egalitär“ vergeben werden. Zweimal jährlich sollen die Teilnehmerinnen über die Vergabe der Mittel entscheiden.

Stimmberechtigt sind also die potenziellen Förderungsnehmer selbst, die als „Teilnehmer“ am „Community Game“ Punkte (sog „Euros“) vergeben können. Die Vergabeentscheidung wird anschließend automationsunterstützt „errechnet“.

2. Das bei „netz.netz.net“ zur Beurteilung der ersten Runde eingesetzte Validierungs-gremium hat in einem Statement vom 03.05.2006 bereits folgende - auch juristisch relevante - Kritikpunkte am angewandten Auswahlverfahren festgehalten:

Das Auswahlverfahren fördert durch den spezifischen Mechanismus der Punktevergabe eine Wahlkartellbildung (Band-Bus-Effekt): die zahlenmäßige Stärke der Gruppen kann Abstimmungsergebnisse verzerren und damit die reale Geldverteilung beeinflussen. Das Auswahlverfahren trifft keine ausreichende Differenzierung zwischen Personen- und Projektförderung.

Da das Auswahlverfahren an die Einreichung keine hinreichenden Kriterien knüpft, enthielten zahlreiche Einreichungen keine ausreichenden Beschreibungen zur geplanten Verwendung der beantragten Fördergelder: die Stimmen werden daher an Namen, nicht aufgrund inhaltlicher Kriterien an Projekte vergeben.

Das Auswahlverfahren trifft keine ausreichende Differenzierung zwischen Netzkultur und Netzkunst.

Diese Kritikpunkte sind insofern juristisch relevant, als das Vergabemodell damit offenkundig eine auf mehreren Ebenen willkürliche Entscheidung vorsieht bzw bewirkt, und dadurch offenkundig den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Dazu ist festzuhalten, dass die öffentliche Hand auch bei privatrechtlicher Tätigkeit und gerade bei Subventionsvergaben unter den weitgehenden Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes steht (SZ 65/166 = ÖZW 1993, 55; ÖZW 1996, 51 [Kals:]; RIS-Justiz RS 0038110).

Allgemein anerkannt ist nämlich die sogenannte „Fiskalgeltung der Grundrechte“ für Gebietskörperschaften. Darunter ist zu verstehen, dass der Staat und die anderen Gebietskörperschaften auch dann an die Grundrechte gebunden sind, wenn sie nicht hoheitlich, sondern in der Rechtsform des Privatrechts handeln, weil sie doch nur im öffentlichen Interesse handeln (Mayer, B-VG II, Art 17, II 2.; Korinek/Holoubek in ÖZW 1995,108; OGH 7 Ob 299/00X, zusammenfassend OGH 10 Ob 23/03IC uva).

Soweit also Gebietskörperschaften im Rahmen des Privatrechts tätig werden, gelten für sie zwar dessen Regeln und damit grundsätzlich die Privatautonomie. Da aber im § 16 ABGB die allgemeinen Wertvorstellungen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte in die Privatrechtsordnung einfließen, sind der Privatautonomie neben ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen auch aus dem verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz Grenzen gesetzt (SZ 65/166; 7 Ob 568/94 und 1 Ob 201/99m; SZ 65/163 und 8 Ob 61/97X).

Der Förderungsgeber tritt mit Beginn des Verteilungsvorgangs gegenüber allen, die nach dem vorgegebenen Förderungsziel abstrakt als Empfänger in Betracht kommen, in ein - der Art nach dem vorvertraglichen Schuldverhältnis vergleichbares - gesetzliches Schuldverhältnis (jüngst nochmals OGH 10 Ob 23/03k). Dies wird nach der Herkunft der Mittel und der im Gemeinschaftsinteresse gelegenen Zielsetzung durch ein Diskriminierungsverbot im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes bestimmt.

Werden sachlich nicht gerechtfertigte, also willkürliche Auswahlkriterien zur Anwendung gebracht, folgt aus der Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 1311 ABGB eine Haftung für daraus bereits entstandene bzw entstehende Schäden (Korinek/Holoubek, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung, 167). Der Benachteiligte hat einen direkten Leistungsanspruch gegen den Förderungsgeber. Aus einer drohenden Rechtsverletzung resultiert überdies ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Anwendung dieser Auswahlkriterien (RS0012055, 007999).

Darüber hinaus lässt sich die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes nach Ansicht des VfGH als Auftrag zu „gleicher rechtlicher Beurteilung im Wesentlichen gleicher Sachverhalte“ überhaupt nur dann verwirklichen, wenn die einschreitenden Organe im Allgemeinen und regelmäßig in der Lage sind, in gleichgelagerten Fällen zu gleichen rechtlichen Ergebnissen zu kommen (VfSIG 13.492/1993). Den entscheidenden „Organen“ müssen sohin (sachlich begründete) Kriterien vorgegeben werden, woraus - auch aus dem Schutzzweck des Gleichheitssatzes - ein Gebot zu Determinierung und Transparenz folgt, um die Rechtsunterworfenen vor Benachteiligungen zu schützen. (Rüffler, Privatrechtliche Probleme der Subventionsgewährung: Der Einfluss des Gleichheitssatzes auf den Rechtsschutz im Subventionsrecht, JBl 2005, 409).

3. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das „Mana Community Game“ als Förderungsvergabemodell lässt sich folgendes festhalten:

Kennzeichnend für das Auswahlverfahren des „Mana Community Game“ ist, dass die Ablehnung oder Zuerkennung einer beantragten Förderung nicht durch den Förderungsgeber erfolgt, sondern die Förderungsnehmer einander durch ein softwareunterstütztes Punktesystem wechselseitig ablehnen bzw. bevorzugen können.

Die Auslagerung der Förderungsvergabeentscheidung auf ein spielerisches, durch die potenziellen Förderungsnehmer selbst bestimmtes Auswahlverfahren ist daher auf mehreren Ebenen problematisch, weil die Verpflichtung des Förderungsgebers zur Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ein sachliches, ausreichend determiniertes und transparentes Auswahlverfahren voraussetzt.

Ein Förderungsvergabe-Modell für Kunst und Kulturförderung, das eine Vergabeentscheidung durch die partizipierenden Förderungsnehmer (selbst) vorsieht, ist von vorneherein aufgrund der zwingend enthaltenen Interessens-konflikte unsachlich und damit gleichheitswidrig.

Der Einsatz des „Mana Community Games“, also eines Computerprogrammes, bei der Vergabe schafft von vorneherein keine Voraussetzungen für eine »gleiche rechtliche Beurteilung im wesentlichen gleicher Sachverhalte«, weil der Spielaufbau eine Verzerrung von Abstimmungsergebnissen ermöglicht.

Überlässt die Stadt Wien als Förderungsgeber den Förderungsnehmern - die im Gegensatz zu ihr nicht an den Gleichheitsgrundsatz gebunden sind - und bis zu einem gewissen Grad einem Computerprogramm die Entscheidung, verletzt sie damit wiederum ihre Begründungspflicht, die nicht einfach auf Dritte ausgelagert werden kann.

Die Ablehnung von (formal korrekten) Förderungsansuchen im gegenständlichen Fall würde aufgrund der aufgezeigten unsachlichen Kriterien und mangelnder sachlicher Begründung Willkür und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeuten.

Die betroffenen Förderungswerber können daher einen direkten Leistungsanspruch gegen den Förderungsgeber geltend machen.